

Mietbedingungen

A. Abschluss des Mietvertrages.

1. Der Mietvertrag kommt mit Unterzeichnung des Mietvertrages zustande.

B. Leistungen

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschliesslich die Angaben im Mietvertrag verbindlich.
2. Unsere Preise schliessen ein:
 - a) bis 14 Tage sind 250 km pro. Tag frei, ab dem 15. Tag 300 km.
 - b) folgende Versicherungen.
 - Kfz- Haftpflicht- Versicherung mit unbegrenztem Deckungsschutz.
 - Max. € 3.834.689,- je geschädigte Person.
 - c) Kosten für Ölverbrauch, Verschleißreparaturen und fällige Wartungen. Nicht eingeschlossen im Mietpreis sind:
 - Wäsche, Geschirr, Küchenausstattung und Campingmöbel (können angemietet werden)
 - die vom jeweiligen Konsulat berechneten Paß-/Visa Gebühren.
 - Versicherungen für Gegenstände, die Sie in Ihren eigenen Fahrzeug lassen.
 - Ihre An- und Abreise.
 - Verpflegung und Nebenkosten.
 - Diesel und Oelverbrauch.
 - eventuelle Kosten für einem zusätzlichen Versicherungsschutz,
 - Carnet de passage, Triptic Mautgebühren usw.

C. Bezahlung

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages sind 20 % des Mietpreises zu zahlen. Der Rest bei der Übergabe. Bei Übernahme des Wohnwagens- Wohnmobils ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von 600,- € in bar oder durch Vorlage eines Verrechnungsscheck an den Vermieter zu zahlen. Sie wird bei ordnungsmäßiger Rückgabe an den Mieter zurück gezahlt. Bei nicht ordnungsmäßige Bezahlung des Mietpreises und Kautions ist die Aushändigung des Reisemobils / Wohnwagens nicht möglich.

D. Übergabe, Rücknahme

1. Ort und Zeiten der Übergabe und Rücknahme werden Ihnen in den Mietunterlagen mitgeteilt.
2. Bei der Fahrzeugübergabe ist ein Übergabeprotokoll von Ihnen zu unterzeichnen. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennen Sie den vertragsmäßigen Zustand des Fahrzeuges an.
3. Sie verpflichten sich, uns das Fahrzeug termingerecht, gereinigt und vollgetankt (vertragsmäßiger Zustand) an dem im Übergabeprotokoll genannten Übergabeort wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Wenn Sie Ihre Reise während der Mietzeit verlängern wollen, wenden Sie sich bitte an Edwin Roske, Breite Hecke 6, 59077 Hamm, Tel. 02381/548177. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn ihr Roske- Reisemobil verfügbar ist.
5. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet und zwar pro angefangener Std. 25,- €, ab 3 Std. Der doppelte Mietpreis je Verspätungstag. 100,- € berechnen wir Ihnen, wenn bei Rückgabe die Toilette nicht geleert ist. Für beschädigte oder fehlende Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
6. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, bleibt ihnen unbenommen.

E. Besondere Obliegenheiten des Mieters

1. Das Fahrzeug darf nur von Ihnen selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden, sofern der jeweilige Fahrzeugführer mindestens 21 Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis ist. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen uns Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben.
2. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
 - b) zur Beförderung von explosion, leicht entzündlich, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
 - c) Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
 - d) Zur Weitervermietung oder Verleihung.
3. Fahrten in außereuropäischen Länder sind nur mit Zustimmung der Fa. Roske- Wohnmobil zulässig.
4. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen von Ihnen bis zum Preis von

4. 150,- € ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Sofern die Summe 150,- € übersteigt, dürfen Reparaturen nur mit Einwilligung der Roske Reisemobil in Auftrag gegeben werden. Die insoweit angefallen bzw. genehmigten Reparaturkosten erstattet die Roske- Reisemobil gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern Sie nicht für den Schaden haften.
 - i. Verkehrsunfälle, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist, sind polizeilich aufzunehmen zu lassen und unverzüglich der Roske- Reisemobil zu melden. Behördlichen Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind ebenfalls der Roske- Reisemobil unverzüglich zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, alle den Unfallhergang betrefflich den Angaben der Roske- Reisemobile unverzüglich mitzuteilen. Sonstige Beschäftigungen oder besondere Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind bei der Rückgabe der Übergabestelle mitzuteilen
- Haftung

F. Haftung von Roske- Reisemobil

1. Roske- Reisemobil haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung durch Roske- Reisemobil auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des zweifachen Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter von Roske- Reisemobil sind ausgeschlossen.
2. Haftung des Mieters.
 - a Sie haften bei von Ihnen verschuldeten Unfallschäden und sonstigen von Ihnen fahrlässig verursachten Schäden am Reisemobil/ Wohnwagen beschränkt auf den Selbstbeteiligungsbetrag der Vollkasko- Versicherung. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, sind wir berechtigt, von der Kautions einen Teilbetrag bis zu Höhe Ihrer Selbstbeteiligung (500 €) zurückzuhalten
 - b) Sie haften unbeschränkt, sofern Sie den Schaden durch Vorstanz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben oder der Schaden durch Alkohohl- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Wenn sie Unfallflucht begehen, haften Sie ebenfalls unbeschränkt.
 - c) Sie haften im übrigen für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
 - b) Bei Vorliegen der Voraussetzung eines Betriebes- oder Bremsschadens haften Sie als Mieter für die Schäden, die am Wohnwagen oder Reisemobils der Firma Roske- Wohnmobil entstanden sind.

G. Umbuchung, Rücktritt durch den Mieter

1. Bei nachträglichen Buchungsänderung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn wird eine Bearbeitungspauschale von 30,- € fällig. Spätere Buchungsänderungen sind nicht möglich. Sie können aber von der Anmietung zurücktreten.
2. Sie können jederzeit vor Mietbeginn von der Anmietung zurücktreten. Treten Sie von der Anmietung zurück, können wir pauschalisierten Schadensersatz für die getroffenen Verkehren und unsere Aufwendungen verlangen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der eingang Ihrer schriftlichen Rücktrittserklärung bei Roske- Reisemobil. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Mietpreises. Bis zum 58 Tag des vereinbarten Mietbeginn sind 15 % des Mietpreises. Vom 59. Tag bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 25 % des Mietpreises, vom 29. Tag bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 50 % des Mietpreises, ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 75 % des Mietpreises zu zahlen.
3. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von Ihnen übernommen, sind Sie ebenfalls verpflichtet, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % des Mietpreises zu entrichten.
4. Die Gestellung eines Ersatzmieters an Ihrer Stelle ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Roske- Reisemobil möglich. Roske- Reisemobil kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.
5. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

H. Paß-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen.

Für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll- Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie und Ihre Mitreisenden selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen können, gehen zu Ihren Lasten